

WiEReG – Änderungen bei der Meldung von Treuhandschaftsvereinbarungen ab 1. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Finanzen hat Neuerungen im WiEReG verabschiedet, die ab dem 1. Oktober 2025 gelten. Folgend finden Sie eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen.

Wesentliche Änderungen

Thema	Änderung
Neue Begriffe	<ul style="list-style-type: none"> ■ Treugeber → Nominator ■ Treuhänder → Nominee ■ Nominee-Direktor (Begriff wird neu eingeführt)
Nominee-Vereinbarung/ Treuhandschaften	Alle Nominee-Vereinbarungen (früher: Treuhandschaften) müssen künftig gemeldet werden – <u>unabhängig</u> davon, ob dadurch wirtschaftlich Eigentum entsteht
Meldepflichtige Parteien	Alle Vertragsparteien in einer Nominee-Vereinbarung: Nominator, Nominees, Nominee-Direktor. Auch wenn kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt.
Entfall der Meldebefreiung	Für meldebefreite Rechtsträger nach § 6 WiEReG entfällt die Befreiung bei Vorliegen einer Nominee-Vereinbarung vollständig. Es besteht eine Meldepflicht binnen vier Wochen ab Inkrafttreten der neuen Rechtslage eine Meldung abzugeben.
Zeitpunkt der Anwendung	Gültig für alle Meldungen, sowohl Änderungs- als auch Jahresmeldungen, die nach dem 30. September 2025 eingereicht werden.
Formulare	Zur korrekten Übermittlung wird es einen neuen Formular-Reiter zur Erfassung der Nominee-Vereinbarungen geben. Dieser wird lt. BMF vor 1.10.2025 veröffentlicht (inkl. neuer Beispiele in der Beispielsammlung des BMF).

Handlungsempfehlungen

Zur korrekten und rechtzeitigen Umsetzung der neuen Regeln empfehlen wir:

1. Überprüfung bestehender Strukturen

Prüfen Sie, ob in Ihrem Unternehmen oder Ihren Gesellschaften bereits Vereinbarungen bestehen, die als Nominee-Vereinbarungen angesehen werden können – dies kann sowohl formell als Treuhanderschaft ausgestaltet sein, oder informell durch Verträge, bei denen jemand in funktionaler Rolle handelt.

2. Treuhandvereinbarung vorliegend – was nun?

Bisher waren Treuhandvereinbarung nur dann offenlegungspflichtig, wenn diese „WiEReG-relevant“ waren. Dies ändert sich grundsätzlich nicht, jedoch sind Meldungen nun auch bei juristischen Personen vorzunehmen. Bisher war hier nur das Vorliegen einer solchen Treuhanderschaft zu melden. Ebenfalls eingemeldet werden müssen Nominee-Vereinbarungen, die bisher aufgrund eines geringen Anteils kein wirtschaftliches Eigentum des Nominators (Treugebers) begründet haben.

3. Ermittlung aller beteiligten Personen/Körperschaften

Erfassen Sie alle sog. Nominator, Nominees und gegebenenfalls Nominee-Direktor mit den geforderten Daten (Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, etc.).

4. Prüfung der bisherigen Meldebefreiungen

Sollte der Fall bestehen, dass bisher ein Rechtsträger meldebefreit war, muss neu beurteilt werden, ob hier eine zeitnahe Meldung vorzunehmen ist.

5. Fristbeachtung

Alle Meldungen, die nach dem 30. September 2025 fällig sind, müssen unter Anwendung der neuen Regeln eingereicht werden.

Risiken bei Nichteinhaltung

Wenn die Meldepflicht nicht erfüllt oder fehlerhaft ausgeübt wird, dann drohen gem dem WiEReG empfindliche Rechtsfolgen, die folgende Strafen beinhalten:

- Geldstrafen bei grober Fahrlässigkeit bis zu EUR 100.000 oder Vorsatz bis zu EUR 200.000
- Verlust der bisherigen Meldebefreiung – durch eine rechtzeitige Selbstanzeige kann hier vorbeugend gearbeitet werden

Wie können wir Sie unterstützen?

Um Sie bestmöglich auf die Neureglungen vorzubereiten und mögliche Risiken zu vermeiden, unterstützen wir Sie umfassend bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und bieten Ihnen dazu folgendes Beratungsangebot an:

■ *Advisory Tax*

- Überprüfung, ob eine Nominee-Vereinbarung vorliegt
- Zusammenstellung aller erforderlichen Daten zur korrekten Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers
- Erstellung und Einreichung der Meldung(en) bei Bedarf
- Anpassung Ihrer internen Prozesse zur Sicherstellung künftiger Compliance mit den Neuregelungen

Ansprechpartner:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: michael.kern@steuer-service.at
- StB Claudia Kupka-Pranckl, LL.M., BSc.
Tel.: 01/24721-466; e-Mail: Claudia.Kupka-Pranckl@steuer-service.at
- Jonathan Eibl, BSc.
Tel.: 01/24721-320; e-Mail: jonathan.eibl@steuer-service.at

Das Streben nach Klarheit und Lesbarkeit veranlasst uns dazu, im Text auf die gleichberechtigte Nennung aller Geschlechter zu verzichten. Sämtliche personenbezogenen Hauptwörter beziehen sich gleichermaßen auf die Entsprechung anderer Geschlechter.

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>